

**Tarifvertrag über die Gewährung von Sozialleistungen im Krankheitsfall
an freie Mitarbeiterinnen/freie Mitarbeiter ohne Bestandsschutz vom 2. März 2005 (TGS)**

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Der Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ist auf diejenigen Personen beschränkt, die
 - a) als freie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aufgrund von Dienst- oder Werkverträgen für den Hessischen Rundfunk persönlich tätig sind,
 - b) dem Hessischen Rundfunk überwiegend ihre Arbeitskraft widmen,
 - c) im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 20.000,- € an Leistungshonoraren beim Hessischen Rundfunk erzielt haben,
 - d) im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 2/3 des Entgelts, das sie für ihre Erwerbstätigkeit insgesamt erzielten, vom Hessischen Rundfunk erhalten haben.
 - e) Der freien Mitarbeit unmittelbar vorangegangene Tätigkeit für den Hessischen Rundfunk im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses wird bzgl. vorstehender Regelungen wie freie Mitarbeit behandelt.¹

- 2) Von dem Geltungsbereich dieses Tarifvertrages sind ohne Rücksicht darauf, ob die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind, diejenigen Personen ausgenommen,
 - a) die den Zeitpunkt überschritten haben, der gesetzlich als Zeitpunkt für einen Bezug von Regelaltersrente als Vollrente ohne Abschläge bestimmt ist; dies gilt auch für freie Mitarbeiterinnen/freie Mitarbeiter, die keinen Anspruch auf gesetzliche Regelaltersrente haben.²
 - b) die zum Hessischen Rundfunk als freie Mitarbeiterinnen/freie Mitarbeiter in einem nicht unterbrochenen Bestandsschutzverhältnis stehen,
 - c) die zu einem Dritten in einem Beamten- oder Arbeitsverhältnis stehen, in welchem sie einen Brutto-Verdienst erzielen, der die gesetzlich – aktuell in § 20 SGB IV – als Obergrenze der sog. „Gleitzone“ bestimmte Höhe überschreitet.³
 - d) die an einer Universität oder Hochschule als ordentliche Studierende immatrikuliert sind, es sei denn, dass sie als Pflichtmitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung dem vollen Beitragssatz unterliegen.⁴

§ 2

Bestimmung der Leistungsberechtigten durch Dienstvereinbarung

- 1) Durch Dienstvereinbarung in Form einer Namensliste wird im Rahmen der Regelungen des § 1 bestimmt, wer aus diesem Tarifvertrag leistungsberechtigt sein kann. Die Auflistung ist abschließend und insoweit verbindlich, als die Leistungsberechtigung der aufgeführten freien Mitarbeiterin/des aufgeführten freien Mitarbeiters nur durch Eintritt eines der in § 1 Absatz 2 genannten Ausschlusstatbestände für die Dauer des Bestehens des Ausschlusstatbestandes entfällt.

- 2) Die Bestimmung der Leistungsberechtigten ist jeweils zum 01.05. eines Jahres auf der Grundlage des abgelaufenen Kalenderjahres durch Dienstvereinbarung zu aktualisieren.

¹ ergänzt gemäß Tarifvertrag vom 17.09.2018 mit Wirkung ab 01.05.2018

² geändert durch Tarifvertrag vom 23.10.2007 mit Wirkung ab 01.01.2008

³ geändert durch Änderungsarbeitsvertrag vom 22. April 2013 mit Wirkung ab 01. Mai 2013

⁴ angefügt gemäß Änderung des „Tarifvertrag zur Absicherung freier Mitarbeit“ (TV ABS 2020) vom 15.12.2020 mit Wirkung ab dem 01.01.2021

§ 2 a

Modifizierte Anwendung auf werdende Mütter / Mütter nach der Entbindung
bzw. auf Väter

- 1) In Zusammenhang mit Schwangerschaft bzw. Entbindung kann eine freie Mitarbeiterin beantragen, dass ein bis zu sechs Wochen vor der prognostizierten Entbindung und bis zu drei Jahren nach der tatsächlichen Entbindung liegender Zeitraum von zusammenhängend mindestens 3 Monaten bei Anwendung dieses Tarifvertrages sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch bezüglich ggf. in ihm erzielter Honorare vollständig unberücksichtigt bleibt.
- 2) Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Er wirkt erst ab dem Zeitpunkt, in dem er beim hr eingeht und dem hr eine ärztliche Bestätigung der Schwangerschaft sowie des voraussichtlichen Entbindungstermins bzw. für die Zeit nach der Entbindung eine Geburtsurkunde vorliegt. Die Geburtsurkunde kann innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entbindung nachgereicht werden.
- 3) Ist infolge einer wirksamen Beantragung kein volles „vorangegangenes Kalenderjahr“ im Sinne des § 1 I lit. c) bzw. des § 3 I Satz 1 an freier Mitarbeit gegeben, treten an seine Stelle die letzten zwölf vollen Kalendermonate vor dem antragsgemäß nicht zu berücksichtigenden Zeitraum.
- 4) Für männliche freie Mitarbeiter gelten die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass zusätzlich eine öffentliche Urkunde über die Vaterschaft des Antragstellers vorliegen muss, wenn sich diese nicht bereits aus der Geburtsurkunde ergibt, und der Antrag wirksam nur bezüglich eines nach der Entbindung liegenden Zeitraums gestellt werden kann.⁵

§ 3

Leistungen

- 1) Tritt bei einer freien Mitarbeiterin/einem freien Mitarbeiter innerhalb von drei Monaten seit ihrer/seiner letzten Leistungserbringung für den Hessischen Rundfunk ärztlich bescheinigt in Folge Krankheit oder durch einen Kuraufenthalt eine Verhinderung ein, in freier Mitarbeit für den Hessischen Rundfunk tätig zu werden, so erhält sie/er ab dem dritten und längstens bis zum zweiundvierzigsten Tag der Verhinderung für jeden Tag 80 % von 1/365 der im vorangegangenen Kalenderjahr durch sie/ihn beim Hessischen Rundfunk brutto erzielten Honorare (Leistungshonorare einschließlich ggf. Gewährung von Honorarfortzahlung sowie gesetzlichem Urlaubsentgelt bzw. ggf. Ausgleichsleistung gemäß dem Tarifvertrag über sozialen Schutz freier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Bestandsschutz vom 20. Dezember 2012). Die Leistungen sind begrenzt auf 200,-- € je Krankheitstag.⁶

Dauert die Verhinderung aufgrund der konkreten Erkrankung - durch ärztliche „Folgebescheinigung“ bestätigt - über 14 Tage hinaus an, so erhöht sich ab dem 15. Tag der Verhinderung der Leistungssatz von 80% um 24 Prozentpunkte auf 104 %. Dies gilt nicht hinsichtlich der Leistungsbegrenzung gemäß vorstehendem Satz 2.⁷
- 2) Tage einer Verhinderung, die vor der Aufnahme in den Kreis der Leistungsberechtigten durch turnusmäßig aktualisierte Dienstvereinbarung gemäß § 2 Abs. 2 liegen, sind unbeachtlich. Scheidet eine freie Mitarbeiterin/ein freier Mitarbeiter aus dem Kreis der Leistungsberechtigten durch turnusmäßig aktualisierte Dienstvereinbarung aus, so bleibt dies hinsichtlich einer in diesem Zeitpunkt schon eingetretenen Verhinderung unberücksichtigt.

⁵ eingefügt durch Tarifvertrag vom 03.07.2006

⁶ geändert durch Tarifvertrag vom 19. März 2015 mit Wirkung ab 01. Januar 2015

⁷ angefügt gemäß Änderung des „Tarifvertrag zur Absicherung freier Mitarbeit“ (TV ABS 2020) vom 15.12.2020 mit Wirkung ab dem 01.01.2021

- 3) Bei erneutem Eintritt der Verhinderung nach Ausschöpfung der Leistungsdauer finden die sozialgesetzlichen Bestimmungen bezüglich erneuter Krankenkassenleistungen entsprechende Anwendung.
- 4) Bei einem Kuraufenthalt werden die vorgenannten Leistungen nur dann gewährt, wenn der Kuraufenthalt durch einen Träger der Sozialversicherung oder von einer Versorgungsbehörde verordnet oder von einem Amtsarzt oder Betriebsarzt befürwortet wurde.
- 5) ⁸
- 6) Bei begründetem Anlass kann der Hessische Rundfunk die Leistungsgewährung davon abhängig machen, dass die Anspruchstellerin/der Anspruchsteller sich einer betriebsärztlichen oder einer Untersuchung durch den arbeitsmedizinischen Dienst der Krankenkassen unterzieht und dabei das Vorliegen einer Verhinderung bestätigt wird. Der Personalrat wird hierüber mit Zustimmung des/der Betroffenen vorher in Kenntnis gesetzt.
- 7) Erhält die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter in Zusammenhang mit der Verhinderung Leistungen als Versicherter, so werden diese auf die Verpflichtung des Hessischen Rundfunks aus diesem Tarifvertrag angerechnet, soweit der Hessische Rundfunk an der Aufbringung der Versicherungsbeiträge beteiligt ist oder er zu diesen Zuschüsse gewährt. Die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter ist verpflichtet, den Hessischen Rundfunk diesbezüglich unaufgefordert zu unterrichten und auf Aufforderung Bestätigungen des Versicherers vorzulegen. In begründeten Fällen kann der Hessische Rundfunk die Leistung bis zur Klärung aussetzen. Eventuelle Überzahlungen sind dem Hessischen Rundfunk auf jeden Fall zurückzuerstatten.

§ 4

Ausschlussfrist

Der Anspruch auf die in § 3 bestimmten Leistungen erlischt, wenn er nicht innerhalb von 6 Wochen nach Ende des zustehenden Leistungszeitraums unter Beifügung der ärztlichen Attestierung schriftlich geltend gemacht wird.

§ 5

Finanzierung

- 1) Die dem Hessischen Rundfunk aus der Anwendung dieses Tarifvertrages entstehenden Kosten werden durch Solidarleistung der freien Mitarbeiterinnen/freien Mitarbeiter in der Weise finanziert, dass diese am 20.04.2004 im Rahmen entsprechender Absprache mit dem Hessischen Rundfunk eine gegenüber dem ursprünglichen Verhandlungsergebnis um 1,2 %⁹ zurückbleibende Erhöhung der tariflichen Honorarsätze vereinbart haben. Innerhalb der ersten 12 Monate ab Geltung der Honorarsatzerhöhung wird hieraus für den Hessischen Rundfunk eine Aufwandsersparnis in Höhe von 337,6 T€ erwartet.
- 2) Die Tarifgemeinschaft der Gewerkschaften im Hessischen Rundfunk sowie der Hessische Rundfunk können jährlich zum Ablauf des 30.04. ernsthafte Verhandlungen mit dem Ziel einer Regelung zur Gewährleistung der Kostendeckung bzw. über die Verwendung des Überschusses verlangen, wenn die dem Hessischen Rundfunk aus der Anwendung dieses Tarifvertrages entstehenden Kosten um mehr als 25 % von dem Betrag abweichen, welcher der Aufwandsersparnis aus der in Absatz 1 beschriebenen Solidarleistung in den davor liegenden 12 Monaten entspricht. Eine aktuelle Aufstellung der relevanten

⁸ ersatzlos gestrichen gemäß Artikel II des Änderungstarifvertrags vom 13. Dezember 2017 mit Wirkung ab 01.01.2018

⁹ geändert durch Änderungstarifvertrag vom 22. April 2013 mit Wirkung ab 01. Mai 2013

Etat-Konten und ihre Bewertung ist diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügt. Eine Aktualisierung wird jeweils zum 30.04. eines Jahres der Tarifgemeinschaft der Gewerkschaften durch den Hessischen Rundfunk zugeleitet.

- 3) Das Recht aus Absatz 2 kann der Hessische Rundfunk nicht unter Bezugnahme auf die Gesamtkosten geltend machen, die durch tarifvertragsgemäße Honorarfortzahlung im Mutterschutzfall gemäß § 3 Abs. 5 entstehen. Die Tarifgemeinschaft der Gewerkschaften im Hessischen Rundfunk kann das Recht aus Absatz 2 nur unter Bezug auf die Gesamtkosten geltend machen, die durch tarifvertragsgemäße Honorarfortzahlung im Krankheitsfall entstehen.¹⁰

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 01.05.2005 in Kraft.

§ 7 Probezeit

- 1) Innerhalb der ersten 12 Monate der Geltung dieses Tarifvertrages kann der Hessische Rundfunk jederzeit die Aufnahme ernsthafter Verhandlungen im Sinne des § 5 Absatz 2 verlangen, wenn objektive Faktoren die Einschätzung begründen, dass die in § 5 beschriebene Finanzierung um mehr als 25 % hinter den durch die Gewährung der Leistungen gemäß § 3 und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand verursachten Kosten aus der Anwendung dieses Tarifvertrages zurückbleibt.
- 2) Erfolgt innerhalb von 2 Monaten nach schriftlicher Aufforderung zur Verhandlungsaufnahme keine nach Einschätzung des Hessischen Rundfunks ausreichende Sicherung der Kostendeckung, kann er den Tarifvertrag mit Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats außerordentlich durch schriftliche Erklärung kündigen. Die Kündigung entfaltet die in § 8 bezüglich der ordentlichen Kündigung bestimmte Wirkung.

§ 8 Kündbarkeit

- 1) Dieser Tarifvertrag ist jeweils zum Ablauf des 30.04. eines Jahres, erstmals zum Ablauf des 30.04.2007 ordentlich kündbar.
- 2) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten und die Beachtung der schriftlichen Form.
- 3) Mit Wirksamwerden der Kündigung verliert der Tarifvertrag vollständig seine Geltung, eine Nachwirkung ist ausgeschlossen. Unberührt hiervon bleibt die in nachstehender Ziffer 4) enthaltene Regelung.
- 4) Verliert dieser Tarifvertrag durch Kündigung seine Geltung gemäß vorstehender Ziffer 3), tritt zugleich eine Erhöhung der Tarifhonorare gemäß der Anlage zum Tarifvertrag vom 12.08.1981 über die Gewährung von Mindesthonoraren für ständige freie Mitarbeiterinnen/freie Mitarbeiter in der dann gültigen Fassung um 1,2 %¹¹ für alle nach dem Zeitpunkt des Geltungswegfalls erbrachten Leistungen ein.

¹⁰ eingefügt durch Änderungstarifvertrag vom 22. April 2013 mit Wirkung ab 01. Mai 2013

¹¹ geändert durch Änderungstarifvertrag vom 22. April 2013 mit Wirkung ab 01. Mai 2013

§ 9¹²

vorübergehende Modifikation

- 1) Im Zeitraum 01.05.2011 bis 30.04.2013 tritt in § 3 „Leistungen“ Abs. 1 an die Stelle des Wortes „vierten“ das Wort „ersten“, in § 5 „Finanzierung“ Abs. 1 sowie in § 8 „Kündbarkeit“ Abs. 4 an die Stelle der Zahl „0,8“ die Zahl „1,2“.
- 2) Mit Ablauf der vorstehend bestimmten Frist tritt die bisherige Regelung wieder in Kraft, es sei denn, der Hessische Rundfunk erklärt spätestens bis zum 31. März 2013¹³ gegenüber der Tarifgemeinschaft zu Händen deren Sprecherin zuvor schriftlich, dass der Hessische Rundfunk dauerhaft auf die Vorläufigkeit der dargestellten Modifikation verzichtet. Im letzteren Fall gilt die in Abs. 1 getroffene Regelung unbefristet fort.
- 3) Verliert diese Modifikation mit Ablauf der Frist ihre Wirkung, tritt zugleich eine Erhöhung der Tarifhonorare gemäß der „Anlage zum Tarifvertrag vom 12. August 1981 über die Gewährung von Mindesthonoraren für ständige freie Mitarbeiter“ in der dann gültigen Fassung um 0,4 % für alle nach dem Wegfall der Geltung der Modifikation erbrachten Leistungen ein.¹⁴

Tarifgemeinschaft
im Hessischen Rundfunk

HESSISCHER RUNDFUNK
Anstalt des öffentlichen Rechts
- Der Intendant -

.....
Deutsche Orchestervereinigung e. V.

.....

.....
DJV Landesverband Hessen e. V.

.....
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
Fachbereich Medien
Fachgruppe Rundfunk, Film, Audiovisuelle Medien

¹² wird gemäß Ziff. 6 des Änderungstarifvertrages vom 22. April 2013 mit Wirkung ab 01. Mai 2014 vollständig gegenstandslos und darum gestrichen

¹³ geändert durch Tarifvertrag vom 18. Oktober 2012

¹⁴ Gemäß Ziff. 5 des Änderungstarifvertrages vom 22. April 2013 tritt die bislang bedingt geregelte Erhöhung der Tarifhonorare mit Wirkung ab 01. Mai 2013 nicht ein.

**Anlage zum Tarifvertrag über die Gewährung von Sozialleistungen im Krankheitsfall an
freie Mitarbeiterinnen/freie Mitarbeiter ohne Bestandsschutz vom 02.03.2005**

| Konten | Bezeichnung | Haushalt 2004 | Faktor | Tarif- bindung |
|---------------|--------------------------------|--------------------------|---------------|---------------------------|
| | | T€ | % | 80% T€ |
| 42101 | Urhebervergütungen HF (n. vg.) | 9.747 | 100 | 7.798 |
| 42102 | Urhebervergütungen FS (n. vg.) | 6.431 | 100 | 5.145 |
| 42301 | Sonstige Urhebervergütungen HF | 50 | 100 | 40 |
| 42302 | Sonstige Urhebervergütungen FS | 1.739 | 100 | 1.391 |
| 42401 | Leitungsvergütungen HF | 11.865 | 100 | 9.492 |
| 42102 | Leitungsvergütungen FS | 12.721 | 100 | 10.177 |
| | | 42.553 | | 34.043 |
| 42494 | Sonst. Progr.- Aufw. Spons. | 1.154 | 40 | 369 |
| 42495 | Sonst. Progr.- Aufw. 2% | 3.095 | 40 | 990 |
| 42497 | Sonst. Progr.- Aufw. ARTE. | 2.938 | 40 | 940 |
| | | 7.187 | | 2.299 |
| 42501 | Sozialvers.- Abgaben FM | 5.987 | 50 | 2.395 |
| 42503 | Sondervergtg. BSFM | 1.880 | 90 | 1.692 |
| 42504 | Pensionskasse FM | 1.200 | 100 | 960 |
| 42512 | Urlaubsgeld FM nach BurlG | 1.000 | 100 | 800 |
| | | 10.067 | | 5.847 |
| Total | | | | 42.189 |